

Förderleitlinien zur Förderung der kulturellen Bildung an Schulen

1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert Projekte der kulturellen Bildung, denen eine gleichberechtigte Kooperation zwischen einer Wiesbadener Schule einerseits und einer Kultureinrichtung, einem Kulturverein oder freien Künstlerinnen und Künstlern andererseits zugrunde liegt.

Die Projekte sollen Neugier für die Künste wecken, Kenntnisse über Kunst und Kultur vermitteln und eine aktive Auseinandersetzung mit kulturellen und künstlerischen Themen oder einzelnen Künsten ermöglichen.

2. Förderempfänger/Kooperation

- Die Projekte sind Kooperationsprojekte. Kontinuität und Verlässlichkeit müssen von allen Seiten ebenso gewährleistet sein wie Professionalität und Qualität.
- Es muss erkennbar sein, dass das Projekt von beiden Kooperationspartnern gemeinsam entwickelt wurde und als gemeinsames Vorhaben umgesetzt werden soll.
- Das Projekt muss zusätzlich zum regulären Angebot der Kooperationspartner angeboten werden.
- Das Projekt darf vorher nicht in gleicher Form stattgefunden haben. Eine Anschlussförderung ist prinzipiell bis zu zweimal möglich, sofern eine Evaluation mit Teilhabe der Rezipientinnen und Rezipienten vorangegangen ist.¹
- Von Seiten der Kulturschaffenden werden künstlerische Ausbildung und pädagogische Qualifikation entweder über einen entsprechenden Abschluss oder über mehrjährige Erfahrung nachgewiesen.
- Die Schule stellt die personelle Unterstützung durch Lehrerinnen und Lehrer oder eine Person der Schulsozialarbeit o.ä. sicher.
- Die Ergebnisse der Projekte werden dokumentiert (z.B. Aufführung, Foto, Ausstellung, Kurzbericht).

3. Art der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

¹ Hinweise zur Anschlussförderung: Das Förderprogramm versteht sich als impulsgebend, weshalb Anschlussprojekte maximal zwei Mal gefördert werden. In den Folgeanträgen muss eine Evaluation des Projekts mit der daraus resultierenden Anpassung erläutert werden. „Anschlussförderung“ bedeutet in diesem Zuge, dass in dem Projekt wiederholt die gleichen Partner kooperieren und ein vergleichbares Konzept der gleichen Sparte mit der gleichen Methode eingereicht wurde, jedoch andere Schülerinnen und Schüler partizipieren. Nach der dritten bewilligten Förderung kann sich die Schule daher mit einem anderen Partner in der gleichen Sparte wieder bewerben oder mit dem bestehendem Partner ein neues Konzept z. B. mit neuer Herangehensweise oder zu einer anderer Sparte einreichen.

- Die Kooperationspartner tragen einen Eigenbeitrag mindestens in Höhe von 10% des Gesamtvolumens bei.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- Insbesondere werden Projekte gefördert, bei denen eine Partizipation der Schülerinnen und Schüler in Form von Mitentwicklung des Projekts stattfindet, die Erfahrungsräume zur Selbstfindung bzw. experimentelle Phasen beinhalten und in denen Prozess und Ergebnis gleichwertig gesehen werden.
- Gefördert werden Projekte, die sich methodisch und thematisch an der Altersstruktur der Rezipientinnen und Rezipienten orientieren.
- Passend zum Inhalt können die Projekte kurzfristig (z.B. Workshop o.ä.), mittelfristig (z.B. Schul-Halbjahr) oder langfristig sein.
- Die räumliche Verortung des Projekts kann, muss aber nicht in der Schule sein.
- Honorare werden grundsätzlich bis zu einer maximalen Höhe von 45 Euro pro Zeitstunde anerkannt.² Vor- und Nachbereitungszeiten können angerechnet werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang des Projekts stehen und im Antrag entsprechend begründet werden. Die Kooperationspartner können Fahrtkosten von ihrem Arbeits- oder Wohnort zum Projektort und zurück abrechnen.³ Die entsprechenden Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben.
- Die Projekte sollten sich insbesondere an folgenden Zielschwerpunkte orientieren:
 - a. Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung**
 - Kulturelle Bildung zur Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit und der Motivation zur gesellschaftlichen Mitverantwortung
 - Förderung von Schlüsselkompetenzen wie kreatives Denken, selbstbewusstes Handeln, soziales Verhalten, Gestaltungsfähigkeit
 - Stärkung der kulturellen Wahrnehmungsfähigkeit und grundlegenden Kompetenz für den Zugang zu Kunst und Kultur
 - b. Nachhaltigkeit und Sichtbarkeit**
 - Stärkung eines kulturellen Schulprofils, welches nach außen wirken kann
 - Positive Erlebnisse und nachwirkende, unvergessliche Erinnerungen im Lebensraum Schule durch die Präsentation der Ergebnisse

² Höhere Stundenhonorare können im Einzelfall angerechnet werden, wenn das Gelingen des Projekts eine besondere Qualifikation der beteiligten Künstlerinnen und Künstler erfordert. Dies ist entsprechend zu begründen.

³ Die Anrechnung von Reisekosten erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Öffentliche Verkehrsmittel sind bevorzugt zu benutzen (2. Klasse). Die Wegstreckenentschädigung bei PKW-Benutzung beträgt grundsätzlich 21 ct je km, bei Vorliegen triftiger Gründe für die Nutzung können 35 ct je km erstattet werden.

- Konkretheit und Sinnlichkeit schaffen Grundlage einer besonders attraktiven Form des lebenslangen Lernens
- c. Teilhabe und Chancengleichheit**
 - Angebote für ALLE Schülerinnen und Schüler als selbstverständliche und stetige Bestandteile
 - Niedrige Zugangsschwellen zur Erhöhung der Teilhabechancen Benachteiligter
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswelten, Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität
- d. Interkulturelle Toleranz**
 - Förderung der Neugierde für andere Kulturen
 - interkulturelle Toleranz ohne Assimilationsdruck, insbesondere durch die Möglichkeit nonverbaler Ausdrucksformen
 - Chance, Potentiale und Ressourcen sichtbar zu machen

5. Verfahren

a. Antragstellung

- Anträge können jederzeit gestellt werden, jedoch spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich von Seiten der Schule; diese kann die Antragstellung auch auf den jeweiligen Förderverein o.ä. delegieren.

b. Entscheidung

- Über die Anträge entscheidet das Dezernat für Schule und Kultur auf Basis der Empfehlungen eines Fachgremiums, das möglichst aus den Sparten
 - Musik
 - Darstellende Kunst/Theater
 - Bildende Kunst
 - Literatur
 - Film/Neue Medien
 - sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kulturamts

zusammengesetzt ist.

Das Gremium sollte mindestens mit vier, maximal mit sechs Personen besetzt sein, die vom Dezernat für Schule und Kultur berufen werden. Es kommt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Kulturamtes zusammen und entscheidet über die Anträge, die im Kulturamt eingegangen sind.

- Über Anträge mit einem beantragten Förderbetrag von bis zu 800 € kann das Kulturamt eigenverantwortlich entscheiden.

- Bei der Auswahl der Projekte werden möglichst die verschiedenen Sparten und Altersgruppen berücksichtigt, sofern dies die Anträge zulassen.

c. Verwendungsnachweis

- Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- Es gelten die städtischen Förderrichtlinien.